

Verwaltungsvollstreckung

Was versteht man unter der „Verwaltungsvollstreckung“?	<ul style="list-style-type: none"> • die zwangsweise Durchsetzung eines öffentlich-rechtlichen Ge- oder Verbotes • das in einem Verwaltungsakt (VA) konkretisiert ist • und dem der Betroffene nicht Folge leistet
Kann der Bürger öffentlich-rechtliche Ansprüche, die er gegen eine Behörde hat, zwangsweise durchsetzen lassen?	<ul style="list-style-type: none"> • ja, unter den Voraussetzungen des § 172 VwGO • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Vollstreckung gegen die Behörde (§ 172 VwGO)

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Behörde 1. zur Rücknahme eines bereits vollzogenen rechtswidrigen VA, § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO, 2. zur Vornahme einer rechtswidrig abgelehnten oder unterlassenen Amtshandlung, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO oder 3. zur Befolgung einer einstweiligen Anordnung, § 123 VwGO • Weigerung der Behörde, der Verpflichtung nachzukommen
Vollstreckung	<ul style="list-style-type: none"> • Androhung eines Zwangsgeldes unter Fristsetzung durch das Gericht des ersten Rechtszugs • Festsetzung des Zwangsgeldes nach fruchtlosem Fristablauf • Vollstreckung des Zwangsgeldes von Amts wegen

Was versteht man unter einer „Verfügung“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Verfügung“ ist ein Verwaltungsakt, der ein Gebot oder Verbot ausspricht • Verfügungen sind von feststellenden Verwaltungsakten abzugrenzen
Was kann der Staat unternehmen, wenn ein Bürger seine öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> • der Staat kann sich selbst einen Vollstreckungstitel schaffen, indem er eine Verfügung erlässt • befolgt der Bürger die Verfügung nicht, so kann der Staat diese dann zwangsweise durchsetzen
Inwiefern unterscheidet sich die Verwaltungsvollstreckung von der Vollstreckung gegen den Staat?	<ul style="list-style-type: none"> • die Verwaltungsvollstreckung erfolgt ohne Einschaltung eines Gerichts
Nach welchen Vorschriften richtet sich die Verwaltungsvollstreckung?	<ul style="list-style-type: none"> • das hängt von der Art der Behörde ab, welche die Vollstreckung durchführt

	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Rechtsgrundlagen der Vollstreckung

Bundesbehörde	Landesbehörde	Polizeibehörde
<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Sartorius Nr. 112), ergänzt durch Gesetz über den unmittelbaren Zwang (Sartorius Nr. 115, 117) spezielles Bundesrecht 	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, Textsammlung C.F. Müller Nr. XII spezielles Bundesrecht, z. B. §§ 49 ff. AuslG 	<ul style="list-style-type: none"> §§ 50 ff. PolG NRW

Welche Aufteilung nimmt das VwVG hinsichtlich der zu vollstreckenden VAe vor?	<ul style="list-style-type: none"> das VwVG unterscheidet zwischen: <ol style="list-style-type: none"> der Vollstreckung wegen Geldforderungen (sog. Beitreibung), §§ 1 - 5 VwVG der Durchsetzung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (sog. Verwaltungszwang), §§ 6 - 18 VwVG
Demonstrant D belagert zusammen mit Freunden einen Bahnhof. Sie wollen gegen einen Atommülltransport demonstrieren, der in der nächsten Woche stattfinden soll. Der zuständige Bundesgrenzschutz fordert die Demonstranten auf, sich vom Bahnhof zu entfernen. Als D und seine Freunde sich weigern, werden sie von Grenzschutzbeamten davongetragen. Welche Vorschrift kommt für diese Maßnahme als Ermächtigunggrundlage in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> die Aufforderung, sich von einem Ort zu entfernen, stellt einen Platzverweis iSv. § 38 BGSg, also eine Standartmaßnahme dar fraglich ist, ob § 38 BGSg als Ermächtigunggrundlage in Betracht kommt vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Verwaltungszwang und Standartmaßnahmen

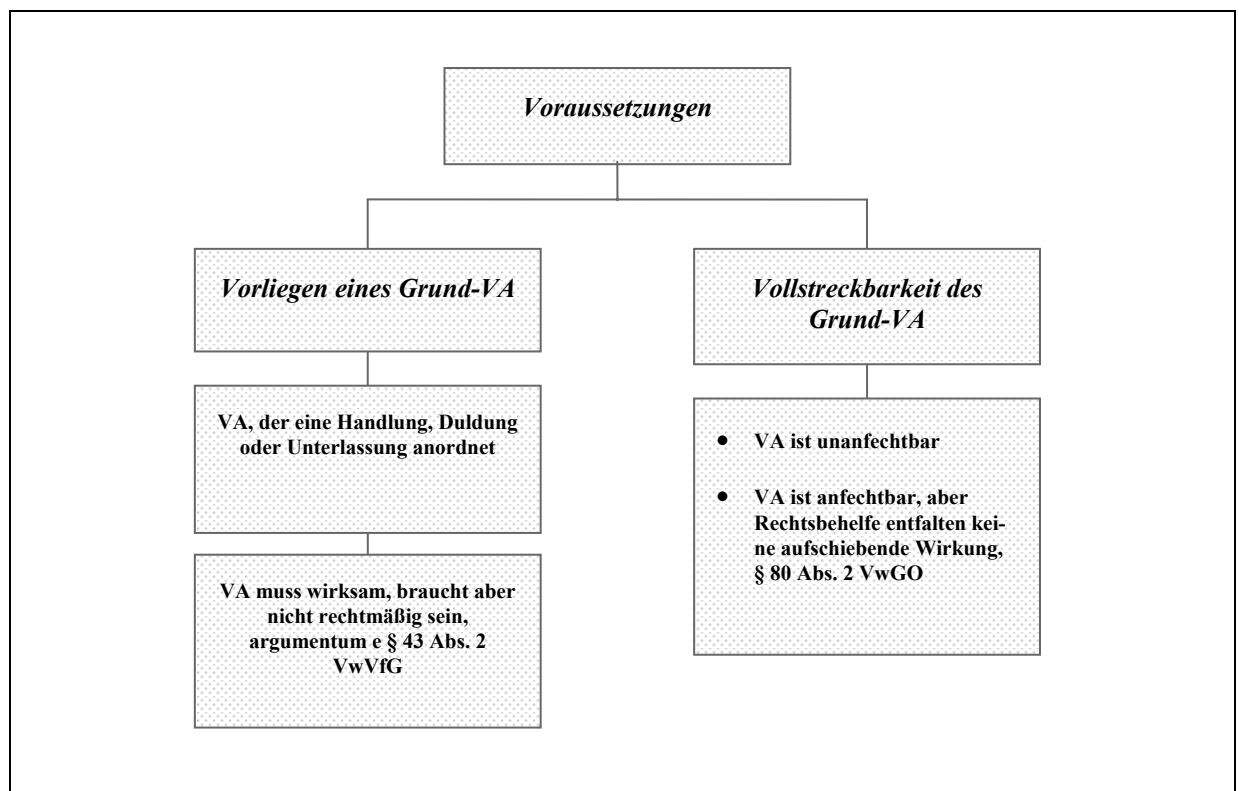
Art der Standartmaßnahme	die Standartmaßnahme umfasst neben einem Verbot oder Gebot auch gewisse Vollzugselemente	die Standartmaßnahme besteht lediglich in einem Ge- oder Verbot
Beispiel	die Ingewahrsamsnahme (etwa nach § 39 BGSg); mit ihr ist eine Freiheitsentziehung und damit die Ausübung von unmittelbarem Zwang verbunden	der Platzverweis (etwa nach § 38 BGSg)
Rechtsgrundlage	die Standartmaßnahme, also etwa § 39 BGSg	bei gewaltsamer Durchsetzung des Platzverweises: das Vollstreckungsgesetz (unmittelbarer Zwang, § 12 VwVG)

Muss die vollstreckende Behörde den Betroffenen vor der Durchführung der Maßnahme anhören?	<ul style="list-style-type: none"> nein; nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG kann die Behörde von der Anhörung absehen, wenn Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen
--	---

<p>Unter welchen Voraussetzungen ist eine Vollstreckungsmaßnahme materiell rechtmäßig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen 2. Ordnungsgemäße Durchführung des Vollstreckungsverfahrens 3. Keine Vollstreckungshindernisse
<p>Welche Verfahrensarten unterscheidet das VwVG im Hinblick auf die Ausübung von Verwaltungszwang?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Verfahrensarten: <ol style="list-style-type: none"> 1. das sog. gestreckte Verfahren, § 6 Abs. 1 VwVG 2. den sofortigen Vollzug, § 6 Abs. 2 VwVG
<p>Unter welchen Voraussetzungen kann im gestreckten Verfahren vollstreckt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen eines Grund-VA, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist (§ 6 Abs. 1 VwVG, sog. HDU-Verfügung) 2. Vollstreckbarkeit des Grund-VA
<p>Ist die Vollstreckung rechtswidrig, wenn der Grund-VA rechtswidrig ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier muss unterschieden werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grund-VA ist rechtswidrig, aber unanfechtbar: die Rechtswidrigkeit des VA wirkt sich nicht auf die Vollstreckung aus; etwas anderes gilt nur, wenn der VA nichtig und damit unwirksam ist 2. der Grund-VA ist rechtswidrig und kann noch angefochten werden; hier ist umstritten, ob sich die Rechtswidrigkeit des VA auf die Vollstreckung auswirkt: <ul style="list-style-type: none"> – nach einer Ansicht kann ein rechtswidriger, noch anfechtbarer Grund-VA nicht rechtmäßig vollzogen werden, argumentum e § 18 Abs. 1 S. 3 VwVG – nach Ansicht des BVerfG ist die Rechtmäßigkeit des Grund-VA dagegen nicht Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung; Argument: solange ein VA nicht nichtig oder aufgehoben ist, ist er wirksam, § 43 Abs. 2 und 3 VwVfG; er muss also befolgt und kann daher auch vollstreckt werden
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist der Grund-VA vollstreckbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Grund-VA ist vollstreckbar, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. er unanfechtbar ist oder 2. Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfalten

Entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verkehrszeichen, die Ge- oder Verbote enthalten, aufschiebende Wirkung?	<ul style="list-style-type: none"> nein; die aufschiebende Wirkung entfällt analog § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO
Wann ist eine Anordnung oder Maßnahme „unaufschiebbar“ iSv. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist
Kann der Grund-VA vollstreckt werden, wenn der Betroffene gegen ihn einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung hätte einlegen können, darauf aber verzichtet hat?	<ul style="list-style-type: none"> das ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> nach einer Auffassung ist die Vollstreckung zulässig; Argument: wenn der Betroffene keinen Widerspruch erhoben hat, tritt die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO nicht ein; tritt die aufschiebende Wirkung nicht ein, ist der VA auch vollziehbar nach der Gegenauffassung ist die Vollstreckung rechtswidrig; Argument: solange Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung möglich sind, muss die Behörde mit ihrer Einlegung rechnen

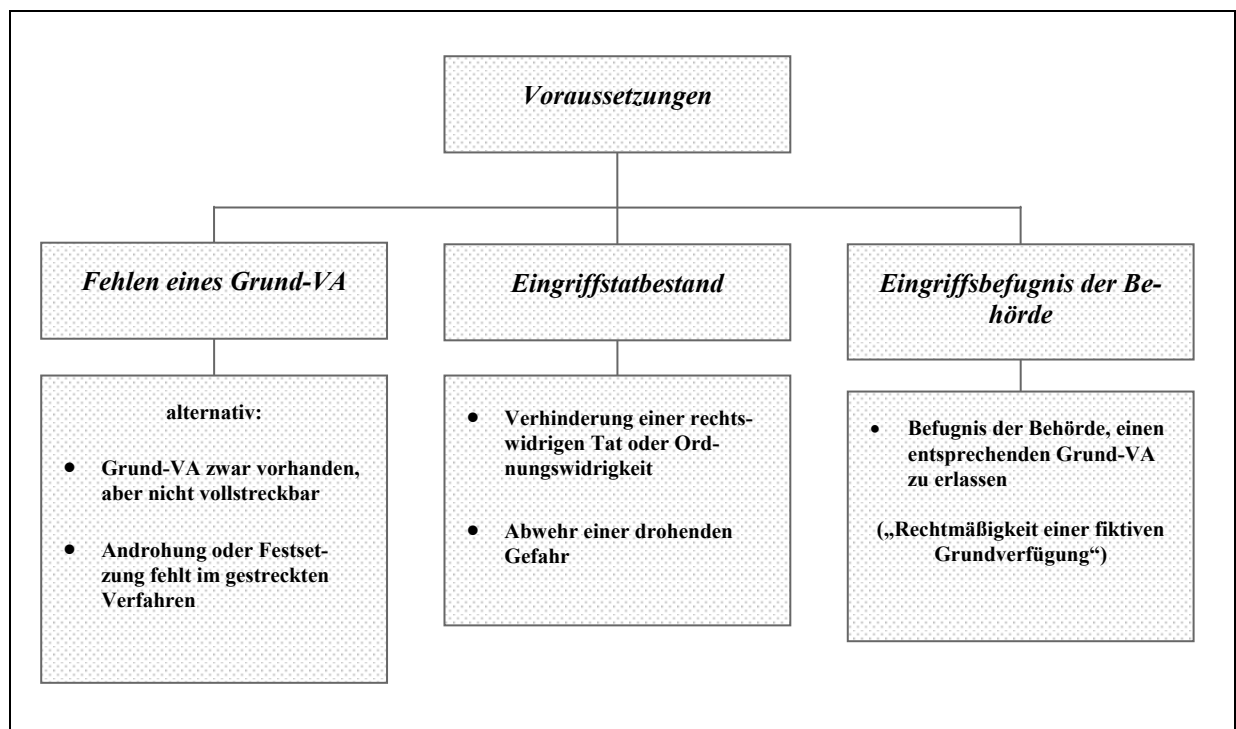
Grafik: Voraussetzungen der Vollstreckung im „gestreckten Verfahren“ (§ 6 Abs. 1 VwVG)



An welche Situation knüpft § 6 Abs. 2 VwVG an?	<ul style="list-style-type: none"> an die Situation, dass ein Grund-VA, der auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, überhaupt nicht vorliegt darüber hinaus ist § 6 Abs. 2 VwVG anwendbar, wenn
--	---

	<ol style="list-style-type: none"> 1. ein Grund-VA zwar vorhanden, aber nicht vollstreckbar ist oder 2. im gestreckten Verfahren die erforderliche Androhung oder Festsetzung fehlt
Unter welchen Voraussetzungen ist der sofortige Vollzug zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • der sofortige Vollzug ist zulässig <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er zur Verhinderung einer rechtswidrigen Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder 2. zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und 3. die Behörde insoweit innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt
Wann handelt die Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn sie berechtigt gewesen wäre, einen entsprechenden Grund-VA zu erlassen („Rechtmäßigkeit einer fiktiven Grundverfügung“)

Grafik: Voraussetzungen der Vollstreckung im „sofortigen Vollzug“ (§ 6 Abs. 2 VwVG)



Wonach bestimmt sich die Wahl des richtigen Zwangsmittels?	<ul style="list-style-type: none"> • die Wahl des richtigen Zwangsmittels hängt von der Art des Verhaltens ab, das durchgesetzt werden soll • vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Die Wahl des richtigen Zwangsmittels

Ersatzvornahme, § 10 VwVG	Zwangsgeld, § 11 VwVG	unmittelbarer Zwang, § 12 VwVG
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung von vertretbaren Handlungen • zulässig durch 1. Einschaltung eines Dritten (Fremdvornahme) oder 2. Tätigwerden der Behörde selbst (Eigenvornahme) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung von unvertretbaren Handlungen bzw. vertretbaren Handlungen, wenn die Ersatzvornahme kein geeignetes Mittel darstellt 	<ul style="list-style-type: none"> • letztes Mittel, wenn Ersatzvornahme und Zwangsgeld nicht greifen oder unzulässig sind

In welche Abschnitte gliedert sich das gestreckte Vollstreckungsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • in drei Abschnitte: 1. Androhung, § 13 VwVG 2. Festsetzung, § 14 VwVG 3. Anwendung des Zwangsmittels, § 15 VwVG
Welchen rechtlichen Charakter hat die Androhung?	<ul style="list-style-type: none"> • die Androhung stellt einen selbstständigen VA dar, da sie die Art und den Einsatz des Zwangsmittels regelt
Welche Folgen hat es, wenn die Androhung mit dem Grund-VA verbunden wird (vgl. § 13 Abs. 2 VwVG)?	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall erstreckt sich der Widerspruch gegen die Androhung im Zweifel auch auf den Grund-VA, es sei denn, der Grund-VA ist bereits Gegenstand eines Rechtsmittel- oder gerichtlichen Verfahrens, § 18 Abs. 1 S. 2 VwVG
Muss die Behörde dem Betroffenen bei der Androhung auch dann eine angemessene Frist zur Vornahme des erwünschten Verhaltens bestimmen, wenn dieses in einer Duldung oder Unterlassung besteht?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, in diesem Fall ist eine Fristsetzung überflüssig
Auf dem Grundstück des G steht ein kranker Baum. Da dieser umfallen und Passanten erschlagen könnte, fordert die Behörde B den G auf, den Baum zu fällen. Als sich G weigert, droht ihm B eine Ersatzvornahme an, sollte G den Baum nicht innerhalb der nächsten sieben Tage fällen. Jetzt legt G Widerspruch gegen die Grundverfügung ein. Muss er den Baum trotzdem nach Ablauf der Frist fällen?	<ul style="list-style-type: none"> • der Widerspruch des G gegen den Grund-VA hat aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 VwGO • durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wird die Androhung der Ersatzvornahme gegenstandslos • G braucht die Frist also nicht zu befolgen
Nach erfolglosem Widerspruch erhebt G Anfechtungsklage gegen die Androhung und die Grundverfügung. Ist die Klage zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • die Klage ist hinsichtlich der Grundverfügung zulässig, hinsichtlich der Androhung aber unzulässig

	<ul style="list-style-type: none"> G hat insoweit nämlich kein Rechtsschutzbedürfnis; schließlich ist die Androhung aufgrund er aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage unwirksam
Was versteht man unter der „Festsetzung“ des Zwangsmittels?	<ul style="list-style-type: none"> mit der „Festsetzung“ ordnet die Behörde an, dass das angedrohte Zwangsmittel nunmehr angewendet werden soll
Welchen rechtlichen Charakter hat die Festsetzung?	<ul style="list-style-type: none"> die Festsetzung stellt einen selbstständigen VA dar sie stellt eine Regelung mit Außenwirkung dar, da <ol style="list-style-type: none"> sie dem Betroffenen die Anwendung des Zwangsmittels zu einem bestimmten Termin ankündigt und die Vollstreckbarkeit des Grund-VA bestätigt
Die Behörde B setzt gegen den Pflichtigen P ein Zwangsmittel (Ersatzvornahme) fest. Sie versäumt es aber, dem P die Festsetzung mitzuteilen. Folge?	<ul style="list-style-type: none"> da die Festsetzung einen selbstständigen VA darstellt, wird sie erst mit der Bekanntgabe wirksam, §§ 43 Abs. 1, 41 VwVfG hier ist die Bekanntgabe unterblieben; es kommt daher nur noch der sofortige Vollzug in Betracht
Was muss die Behörde zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zwangsmittels beachten?	<ul style="list-style-type: none"> sie muss <ol style="list-style-type: none"> das Zwangsmittel entsprechend der Festsetzung anwenden und dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten
Welchen rechtlichen Charakter hat die Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> hier muss unterschieden werden <ol style="list-style-type: none"> eine Androhung oder Festsetzung ist erfolgt: in diesem Fall stellt die Androhung oder die Festsetzung den maßgeblichen VA dar; die Anwendung hat dagegen keinen Regelungscharakter eine Androhung oder Festsetzung ist nicht erfolgt: in diesem Fall regelt die Anwendung auch den Einsatz des Zwangsmittels; sie stellt daher einen VA dar
Wie kann die Behörde ihren Erstattungsanspruch aus der Ersatzvornahme geltend machen?	<ul style="list-style-type: none"> hier bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> Geltendmachung durch VA, str. Geltendmachung im Wege der Leistungsklage

<p>Wo liegt das Problem bei einer Geltendmachung durch VA?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in den meisten Fällen wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines solchen Leistungsbescheides fehlen • nach der h. M. benötigt die Behörde jedoch keinen Leistungsbescheid, um die Kosten geltend machen zu können • der Erstattungsanspruch soll sich vielmehr direkt aus dem Über- / Unterordnungsverhältnis zwischen Behörde und Bürger ergeben
<p>Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit der Androhung eines Zwangsmittels?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

Übersicht: Rechtmäßigkeit der Androhung eines Zwangsmittels

<p>I. Ermächtigungsgrundlage: § 13 VwVG (Androhung eines Zwangsmittels)</p> <p>II. Formelle Rechtmäßigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit: §§ 7, 8 VwVG 2. Verfahren: Anhörung überflüssig, § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG 3. Form: Schriftform, § 13 Abs. 1 S. 1 VwVG <p>II. Materielle Rechtmäßigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen der Vollstreckung <ol style="list-style-type: none"> a) Androhung in der Regel nur im gestreckten Verfahren, § 6 Abs. 1 VwVG b) Vorliegen eines Grund-VA (Rechtmäßigkeit irrelevant) c) Vollstreckbarkeit des Grund-VA: <ol style="list-style-type: none"> aa) bei Erlass der Androhung noch nicht erforderlich, argumentum e § 13 Abs. 2 VwVG aa) Grund-VA unanfechtbar bb) Grund-VA anfechtbar, aber keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln, § 80 Abs. 2 VwGO 2. Ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren <ol style="list-style-type: none"> a) richtiges Zwangsmittel b) spezielle Anforderungen bei der Androhung, § 13 VwVG <ol style="list-style-type: none"> aa) Fristsetzung, § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG bb) Bestimmtheit, § 37 Abs. 1 VwVfG cc) ggfs. Veranschlagung der Kosten etc. 3. Keine Vollstreckungshindernisse
--

<p>Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit eines Bescheides, mit dem der Pflichtige zur Erstattung der Vollstreckungskosten aufgefordert wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht
---	--

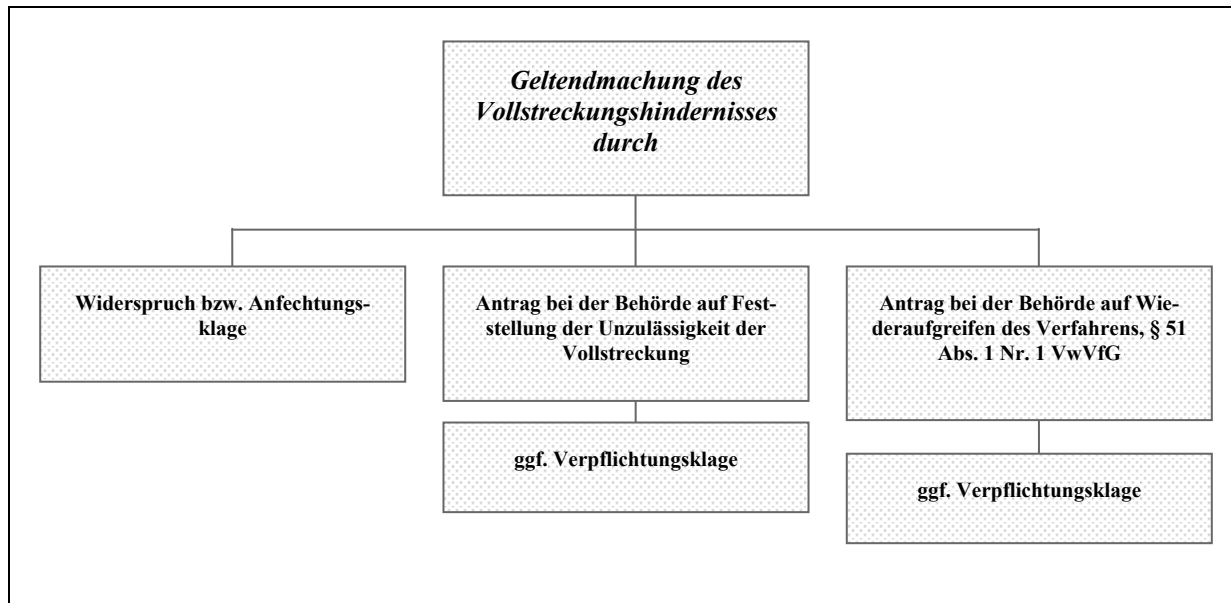
Übersicht: Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheides

<p>I. Ermächtigungsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Regel fehlt eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass eines Kostenbescheides 2. Befugnis ergibt sich aber aus der Möglichkeit der „Beitreibung“ der Kosten, vgl. § 59 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW 3. Befugnis ergibt sich aus Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger <p>II. Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit §§ 7, 8 VwVG 2. Verfahren: Anhörung grds. erforderlich, da § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVG nicht greift 3. Form: Schriftform, argumentum e § 3 Abs. 2 a VwVG <p>III. Materielle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anspruch auf Kostenerstattung besteht, wenn Vollstreckung rechtmäßig <ol style="list-style-type: none"> a) Vollstreckungsvoraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> aa) gestrecktes Verfahren, § 6 Abs. 1 VwVG: <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorliegen eines Grund-VA 2) Vollstreckbarkeit des Grund-VA bb) sofortiger Vollzug, § 6 Abs. 2 VwVG: <ol style="list-style-type: none"> 1) Notwendigkeit eines Eingreifens 2) Befugnis der Behörde zum Eingreifen (Rechtmäßigkeit eines fiktiven Grund-VA) b) Ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren <ol style="list-style-type: none"> aa) Wahl des richtigen Zwangsmittels bb) Androhung, § 13 VwVG (in der Regel nur beim gestreckten Verfahren) cc) ggf. Festsetzung, § 14 VwVG dd) Ordnungsgemäßes Anwendung <ol style="list-style-type: none"> 1) Anwendung gemäß der Festsetzung 2) Verhältnismäßigkeit c) Keine Vollstreckungshindernisse II. Kostenforderung ist nach Art und Höhe gerechtfertigt

Woraus können sich Vollstreckungshindernisse ergeben?	<ul style="list-style-type: none"> • aus einer rechtlichen Unmöglichkeit • aus nachträglichen materiellen Einwänden gegen den Grund-VA
Nenne Beispiele für eine rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung!	<ul style="list-style-type: none"> • die Behörde fordert den Grundstückseigentümer auf, ein rechtswidrig errichtetes Gebäude abzureißen; gegen den Mieter ergeht aber keine Duldungsverfügung • die Behörde fordert den Pächter auf, Veränderungen am Pachtgrundstück vorzunehmen
Nenne Beispiele für materielle Einwände gegen die Vollstreckung!	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung (der Adressat hat der Grundverfügung Folge geleistet)

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechnung (der Adressat hat mit einer eigenen Forderung gegen die Behörde aufgerechnet) • Zweckerreichung
Wie kann ich ein Vollstreckungshindernis rechtlich geltend machen?	<ul style="list-style-type: none"> • hier kommen fünf Möglichkeiten in Betracht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den jeweiligen Vollstreckungsakt (Androhung oder Festsetzung) 2. Vollstreckungsgegenklage, § 167 Abs. 1 VwGO iVm. § 767 ZPO 3. allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO 4. Antrag bei der Behörde, die Vollstreckung durch VA für unzulässig zu erklären; ggf. Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO 5. Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG
Was spricht gegen die Vollstreckungsklage als Rechtsbehelf zur Geltendmachung von Vollstreckungshindernissen?	<ul style="list-style-type: none"> • § 767 ZPO gilt über § 167 Abs. 1 VwGO auch für die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Urteilen • bei der Verwaltungsvollstreckung geht es aber um die Vollstreckung aus Verwaltungsakten • gegen eine analoge Anwendung des § 767 ZPO spricht: nach § 173 Abs. 1 VwGO sind die Klagearten der VwGO vorrangig anzuwenden
Auf welche Weise könnte ein Vollstreckungshindernis mit der allgemeinen Feststellungsklage geltend gemacht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • denkbar ist eine Klage auf Feststellung, dass der im VA angegebene Anspruch nicht mehr besteht
Was spricht gegen die allgemeine Feststellungsklage als Rechtsbehelf zur Geltendmachung von Vollstreckungshindernissen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Vollstreckbarkeit eines VA ist von dem Bestehen des Anspruchs zu trennen

Grafik: Geltendmachung von Vollstreckungshindernissen



Was versteht man unter der „Beitreibung“?	<ul style="list-style-type: none"> unter der „Beitreibung“ versteht man die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
Nach welchen Vorschriften richtet sich die Beitreibung?	<ul style="list-style-type: none"> bundesrechtlich: §§ 1 ff. VwVG iVm. den Vorschriften der Abgabenordnung landesrechtlich: §§ 1 - 54 VwVG NRW
Was versteht man unter einem „Leistungsbescheid“?	<ul style="list-style-type: none"> unter einem „Leistungsbescheid“ versteht man einen VA, der auf eine Geldleistung gerichtet ist
Unter welchen Voraussetzungen kann eine öffentlich-rechtliche Geldforderung vollstreckt werden?	<ul style="list-style-type: none"> folgende fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen eines Leistungsbescheides, § 3 Abs. 1 a VwVG 2. Vollstreckbarkeit des Leistungsbescheides; nicht im VwVG geregelt; ist gegeben, wenn der Leistungsbescheid wirksam ist 3. Fälligkeit der Leistung, § 3 Abs. 2 b VwVG 4. Ablauf einer einwöchigen Frist, § 3 Abs. 2 c) 5. Mahnung, § 3 Abs. 3 VwVG (Soll-Vorschrift)